Wien, Donnerstag den 27. Juni 1878. XI. Jahrgang. Nr. 26.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten höflichst, ihre Pränumerations-Erneuerung für das II. Semester 1878 an die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt Nr. 11 einzusenden, damit in der Zusendung des Blattes keine Störung eintritt.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Unwirksamkeit des Finanzpatentes vom Jahre 1811 in jenen Gebietstheilen, welche im Wiener Frieden vom 14. October 1809 von Oesterreich an Baiern abgetreten wurden und erst durch den zwischen beiden Staaten am 14. April 1816 geschlossenen Staatsvertrag wieder an Oesterreich zurückgefallen sind. — Ersitzung des Rechtes, von einem unaufkündbaren Capitale die Zinsen in einer bestimmten Währung zu fordern.

Auf dem landtäflichen Gute Gallspach in Oberösterreich haftet im Grunde einer Schuldurkunde, ddo. Bartholomäi 1731, für das Moriz Prechenstainer'sche Beneficium Sanctae Crucis zu Hofkirchen, resp. für den oberösterreichischen Religionsfond, ein zu 4 Procent verzinsliches, unaufkündbares Darlehenscapital per 10.000 fl.

Da jedoch die Währung dieses Capitales weder in der Schuldurkunde angegeben, noch in der Landtafel ausgezeichnet erschien, so erklärte die gegenwärtige Besitzerin des genannten Hypothekargutes, M. v. Sp., die auf ein Jahr entfallenden vierprocentigen Interessen nur mit 400 fl. W. W. in Einlösungsscheinen oder 168 fl. ö. W. anerkennen zu wollen, in Folge dessen M. v. Sp. von der Finanzprocuratur in L. mittelst Hypothekarklage auf Anerkennung der Verpflichtung zu einer jährlichen Interessenzahlung von 400 fl. C. M. oder 420 fl. ö. W., sowie auf Zahlung der Interessenrückstände für die Jahre 1871, 1872 und das erste halbe Jahr 1873 per 1000 fl. C. M. oder 1050 fl. ö. W. belangt wurde.

In der Klage wurde angeführt und nachgewiesen, daß die ehemalige Herrschaft Gallspach in einem Landestheile gelegen ist, welcher vom Jahre 1809 bis 1816 baierisches Territorium war, in welchem daher das Finanzpatent vom Jahre 1811 niemals Geltung erlangt hat; ferner, daß bereits zweimal auf die Zahlung rückständiger Interessen von dem fraglichen Capitale in dem Capitalsbetrage per 10.000 fl. C. M. entsprechenden Beträgen rechtskräftig erkannt worden ist, und daß endlich die Interessen jenes Capitales seit mehr als 40 Jahren ununterbrochen in dem jährlichen Betrage von 400 fl. C. M. entrichtet worden sind.

Das k. k. Landesgericht in S. hat mit dem Urtheile vom 7. Februar 1874, Z. 5811, die Finanzprocuratur mit ihrem Klagebegehren abgewiesen.

Die Motive dieses Urtheiles waren im Wesentlichen folgende:

In diesem (im Jahre 1809 an Baiern abgetretenen und im Jahre 1816 wieder an Oesterreich zurückgefallenen) Gebietstheile (des Landes ob der Enns) erhielt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch am 1. August 1817 laut Kundmachung der oberösterreichischen Landesregierung vom 28. Mai 1817 Gesetzeskraft und damit auch das Kundmachungspatent vom 1. Juni 1811, das ein integrirender Theil des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für jene Gebietstheile ist, für welche nicht ein besonderes Kundmachungspatent erlassen wurde. Im neunten Absatze dieses Kundmachungspatentes ist aber bezüglich der Beurtheilung und des Verhaltens bei Geldzahlungen ausdrücklich das Patent vom 20. Hornung 1811 berufen und das bürgerliche Gesetzbuch nur in Ermanglung besonderer noch zu erlassender Gesetze über Geldzahlungen als allgemeine Vorschrift aufgestellt. Wenn auch nicht besonders kundgemacht, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß mit der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in einem Gebietstheile des österreichischen Staates ohne Erlassung eines besonderen Kundmachungspatentes auch das im Kundmachungspatente vom 1. Juni 1811 hiezu ausdrücklich erwähnte Finanzpatent vom 20. Februar 1811 Gesetzeskraft erhielt, weil es eben materielle Rechtsbestimmungen für gewisse Fälle enthält, auf die das bürgerliche Gesetzbuch keine oder nur subsidiarische Anwendung haben soll, und auf welche im § 986 a. b. G. B. als alleinige Richtschnur ausdrücklich verwiesen wird. Der § 12 dieses Finanzpatentes verordnet aber, daß alle vor dem Erscheinen desselben gemachten Privatanlehen sowie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen entspringenden Zahlungen, insoferne die Schuldscheine, Contracte und Verpflichtungen vor dem Jahre 1799 ausgestellt, errichtet oder eingegangen worden sind (was auf diesen Rechtsfall Anwendung findet), nach dem vollen Betrage in Wiener Courant, nämlich in Ein-

lösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Bankozetteln, geleistet werden.

Da das diesem Rechtsstreite zu Grunde liegende Vertragsverhältniß vor 1799 entstand und darin eine bestimmte Münzsorte nicht bedungen ist, so hat mit dem 1. August 1817 die Zahlung in Capital und Interessen, um welch' letztere es sich bei der Unaufkündbarkeit des Capitales nur handeln kann, nach diesem § 12 des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811, somit in Einlösungsscheinen, zu geschehen.

Daß diese Auslegung die richtige ist, geht klar ausgesprochen aus dem Wortlaute des Hofdecretes vom 28. December 1820 an sämmtliche Länderstellen (enthalten in der politischen Gesetzessammlung, 48. Band, Seite 491) hervor, worin aus Anlaß eines ganz gleichen Begehrens erklärt wurde, daß die das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 zum Theile abändernden Bestimmungen der Finanzpatente vom 1. Juni 1816 und vom 28. Februar und 20. October 1817 auf die den Kundmachungstagen dieser Patente vorausgegangenen Fälle keine Anwendung finden, sondern für solche frühere Fälle noch immer die §§ 9 und 12 des Patentes vom 20. Februar 1811 zur Richtschnur zu dienen haben.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten aber, die nach Wiener Währung zu erfüllen waren, sind jetzt nach dem § 5 des kais. Patentes vom 24. April 1858, Nr. 63 R. G. Bl., nach dem in dieser Gesetzesstelle aufgestellten Maßstabe, und zwar in der Weise zu entrichten, daß für 100 fl. W. W. 42 fl. ö. W. zu leisten sind, zu deren Leistung sich die Geklagte ohnehin herbeiließ.

Auch die Einwendung, daß diese Rechtssache bereits rechtkräftig im Sinne des Klägers entschieden sei, kann nicht statthaft befunden werden, weil es sich bei der Entscheidung der früheren Fälle in den Jahren 1822, 1824 und 1829 nicht um eine in den Jahren 1871, 1872 und für das erste halbe Jahr 1873 fällige Zahlung und um ganz andere Geklagte handelte, und der damalige Rechtsstreit auch nicht das jetzt gestellte Begehren um Anmerkung der Conventionsmünz-Währung in der Landtafel zum Gegenstande hatte, daher diese früheren Entscheidungen nach § 12 a. b. G. B. auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden können.

Was die angebliche Ersitzung des Rechtes, von dem Capitale per 10.000 fl. die zeitweise fälligen Interessen in Conventionsmünze zu begehren, anbelangt, so kann auf dieselbe nicht Bedacht genommen werden, weil nach § 1460 a. b. G. B. zur Ersitzung vor Allem erfordert wird, daß Jemand die Sache oder das Recht, das durch Ersitzung erworben werden soll, wirklich besitze. Der Kläger aber hat, nach der Natur des Falles, nur das Recht, jährlich viermal Interessen zu begehren, was ihm nicht abgesprochen wird, also bloß ein Forderungsrecht auf künftige Interessenraten, und eine solche Beschaffenheit des (durch Ersitzung) erst zu erwerbenden Rechtes schließt nach § 1460 a. b. G. B. die Möglichkeit der Ersitzung aus.

Ueber Appellation der Finanzprocuratur wurde vom k. k. Oberlandesgerichte Wien laut Decretes vom 27. Mai 1874, Z. 8251, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und dem Klagebehren unter gegenseitiger Aufhebung der Kosten erster und zweiter Instanz stattgegeben.

Die obergerichtlichen Entscheidungsgründe lauten:

Nach dem intabulirten Schuldbriefe ddo. Bartholomäi 1731, sind die eingeklagten Interessen „in gueter gangbarer Münz" von dem „Purr" vorgeschossenen Darlehen per 10.000 fl., deren Währung nicht angegeben ist, zu bezahlen. Das Capital konnte nur in klingender Münze zugezählt worden sein, denn das erste Papiergeld wurde in Oesterreich erst in Folge Patentes vom 15. Juni 1762 (Cod. austr. IV, pag. 302) eingeführt, und der Conventionsmünz- oder Zwanzigguldenfuß kommt das erstemal in dem Staatsvertrage vom 21. September 1753 zwischen Baiern und Oesterreich vor (siehe Becker, II. Band, Seite 220).

Die Geklagte wendet das Finanzpatent vom 20. Hornung 1811 ein, welches mit dem Abs. 9 des Kundmachungspatentes zum bürgerlichen Gesetzbuche durch Regierungscirculare vom 4. October 1816 in den vom Wiener Frieden ddo. 14. October 1809 bis 14. April 1816 unter baierischer Landeshoheit gestandenen reoccupirten Parcellen des Hausruckkreises, wo Gallspach liegt, kundgemacht worden sein soll.

Allein der Absatz 8 des besagten Kundmachungspatentes bestimmt, daß die über . . . Finanzgegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden Verordnungen in Kraft bleiben. Das Finanzpatent ist aber in den genannten Parcellen nie kundgemacht worden, konnte daher auch nie in Kraft bleiben und hat dort nie eine Geltung erlangt. Mit dem Regierungscirculare vom 4. October 1816 wurde übrigens nur die künftige Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angekündigt.

Erst in Folge allerhöchster Entschließung vom 9. April 1817 und über Note der k. k. obersten Justizstelle vom 26. April 1817, Z. 2209, erfolgte die Kundmachung dahin, daß an die Stelle der daselbst (d. i. in den reoccupirten Landestheilen) bisher verbindenden bürgerlichen Gesetze das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von dem erstbesagten Jahre und Tage an (1. August 1817) gesetzt werde.

Zweifellos war aber das unter baierischer Landeshoheit nicht publicirte österreichische Finanzpatent bis dorthin in den fraglichen Parcellen nicht verbindend.

Finanzgesetze wurden in damaliger Zeit von der zuständigen Hofbehörde im allerhöchsten Auftrage erlassen und können diese vom Richter nicht ignorirt werden, wenn sie auch nicht in die Justizgesetzsammlung aufgenommen sind.

Das von der k. k. geheimen Credithofcommission erlassene Hofkammerpräsidialdecret vom 18. April 1818, Z. 373, an die oberösterreichische Regierung besagt: „Vom 1. August 1818 hat auch der Vierundzwanzigguldenfuß nicht mehr als gesetzliche Währung zu gelten, sondern es hat von dem erwähnten Zeitpunkte an der Zwanzigguldenfuß als gesetzliche Währung zu gelten, somit der Conventionsgulden à 60 kr. als gesetzliche Reichsmünze zu bestehen." Weiters heißt es: „Endlich hat bei allen Privatgeschäften, worin die Währung nicht klar ausgedrückt ist, der Zwanzigguldenfuß als gesetzliche Norm zu gelten."

Der Zwanzigguldenfuß bedeutet aber, daß 20 Silbergulden oder 60 Zwanziger auf eine feine kölnische Mark gehen. Da nun das Darlehen nur in klingender Münze gegeben sein kann, in Baiern und den reoccupirten Parcellen der Vierundzwanzigguldenfuß bestand und das vorbezeichnete Hofkammerdecret um die Zeit des Wechsels der Landeshoheit erfloß, so ergibt sich, daß die Metallmünze, und zwar die gesetzliche Conventionsmünze, als jene Währung anzuerkennen sei, unter welcher die Dotirung des klägerischen Beneficiums haftet.

Die Belehrung eines Fiscalamtes vom 28. December 1820 bezieht sich zweifellos auf ein Gebiet, wo das Finanzpatent kundgemacht worden ist, kann daher dieser Entscheidung nicht entgegenstehen.

Es ist aber auch die Behauptung der Ersitzung dem Gesetze entsprechend. Es kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das Recht auf Zinsen, und zwar in einer bestimmten Währung, an dritte Personen abgetreten, kurz veräußert werden kann. Es ist auch nicht von den zur Ersitzung tauglichen Sachen und Rechten im § 1455 a. b. G. B. ausgeschlossen. Die Leistung in Conventionsmünze durch und für die Zeit von 1823 bis 1870 ist von der Geklagten zugestanden. Die Klägerin hat ein von der dem bereits erwähnten Wechsel der Landeshoheit zunächstgestandenen höchsten Justizstelle des Reiches gesprochenes Urtheil und die Anerkennung Seitens des Vorbesitzers der Geklagten für sich, befindet sich daher im allerbesten Glauben, mithin hat sie das wohlerworbene, auf einen entgeltlichen Titel beruhende Recht, die Zinsen in Conventionsmünze zu fordern, nach § 1460 a. b. G. B. ersessen, ohne daß sie sich nach § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858 die Reduction auf 400 fl. ö. W. gefallen zu lassen braucht.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat laut Decretes vom 21. October 1874, Z. 8901, über Revision der Geklagten, das Urtheil zweiter Instanz aus nachstehenden Gründen zu bestätigen befunden:

Im vorliegenden Rechtsstreite wird die Geklagte nur als dermalige Eigenthümerin des für die fragliche Forderung sammt Nebengebühren des Moriz Prechenstainer'schen Beneficiums Sanctae Crucis zu Hofkirchen verpfändeten landtäflichen Gutes Gallspach, daher als Hypothekarschuldnerin belangt.

Dieses verpfändete landtäfliche Gut ist aber in jenem Antheile des Hausruckkreises in Oberösterreich gelegen, welcher durch den Wiener Frieden vom 14. October 1809 von Oesterreich an Baiern abgetreten worden war und erst durch den zwischen Oesterreich und Baiern am 14. April 1816 geschlossenen Staatsvertrag wieder an Oesterreich zurückgefallen ist.

Daher ist das Finanzpatent vom 20. Februar 1811, welches im oberwähnten Antheile des Hausruckkreises gar nie kundgemacht worden ist, wie bereits die zweite Instanz eingehend und ganz richtig erörtert hat, auf die für das genannte Beneficium auf obigem Gute bereits seit 22. September 1767 pfandrechtlich sichergestellte Forderung per 10.000 fl. sammt Nebengebühren nie wirksam geworden, und kann dasselbe bezüglich der diesfälligen Währung nicht als maßgebend betrachtet und derzeit von der Geklagten nicht mit Erfolg zum Nachtheile des als

Gläubiger einschreitenden Beneficiums, und rücksichtlich des oberösterreichischen Religionsfondes geltend gemacht werden.

Ueberdies wurde bereits in dem mit Entscheidung der k. k. obersten Justizstelle vom 28. Februar 1823, Nr. 227, bestätigten Urtheile des k. k. Appellationsgerichtes vom 27. September 1822, Z. 6305, in einem vom k. k Fiscalamte in Vertretung des klägerischen Beneficiums wider Ferdinand Maria Freiherrn v. Imsland als damaligen Eigenthümer des obigen verpfändeten Gutes wegen Zahlung der von oberwähnter Forderung im Betrage von 500 fl. rückständig gewesenen Interessen anerkannt, daß die diesfällige Schuld in Conventionsmünze zu bezahlen sei.

Endlich soll das hier in Frage stehende, für das klägerische Beneficium pfandrechtlich sichergestellte Darlehenscapital per 10.000 fl. nach der Schuldurkunde ddo. Bartholomäi 1731, ein stilliegendes sein und hat nach der Actenlage, wie die zweite Instanz ausgeführt hat, das Beneficium das Recht, die Zinsen hievon in Conventionsmünze zu fordern, bereits ersessen. Jur. Bl.

Den Parteien kann auch nach eingetretener Rechtskraft eines politischen Straferkenntnisses die Ausfolgung eines Auszuges aus dem Strafregister nicht verweigert werden.

Unterm 22. Jänner 1877 wurde in Folge Anzeige des Forstamtes J. der krainischen Industriegesellschaft gegen eine größere Anzahl in den V . . .'er Waldungen eingeforsteter Parteien eine Forstfrevel-Verhandlung gepflogen und wurden hiebei unter Anderem die vier Grundbesitzer S., K., P. und R. wegen widerrechtlichen Fällungen von Fichtenbäumen nach § 18 des Forstgesetzes mit Verweisen bestraft und zu den Kosten des Strafverfahrens (Zeugengebühr) mit je 62 kr. und endlich zu Ersatzleistuugen in verschiedenen Beträgen an die Industrie-Gesellschaft verhalten. Die gedachten vier Parteien waren persönlich zur Strafverhandlung erschienen und haben sich mündlich dabei verantwortet. Das Strafregister enthält keine Andeutung von einer Berufungsanmeldung.

Ende Juli 1877 sind diese vier Forstexcedenten gleich anderen mittelst Mahnzetteln zur Einzahlung der aushaftenden Zeugengebühren aufgefordert worden.

Unterm 22. August 1877 überreichten die besagten vier Forstexcedenten bei der Bezirkshauptmannschaft R. eine Eingabe, worin sie sagten, daß ihnen anläßlich der Einmahnung zur Zeugengebühreinzahlung bekannt gemacht worden sei: „die gegen sie erflossenen Forst-Straferkenntnisse seien in Rechtskraft erwachsen", während ihnen doch die fraglichen Erkenntnisse gar nicht zugestellt wurden und daher auch keine Gelegenheit geboten war, dagegen Beschwerde zu erheben. Sie verlangten: die Bezirkshauptmannschaft wolle die Forst-Straferkenntnisse unter Offenlassung der gesetzlichen Recursfrist an sie zustellen lassen.

Den Beschwerdeführern wurde über ihre Eingabe von der Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben, „daß laut Berichtes des Gemeinde-amtes V. der Zusteller mit Eid bestätige, daß er die betreffenden Zahlungsaufträge ihnen ordnungsmäßig zugestellt habe".

Mit diesem das Wesen ihres Petitums nicht berührendem Bescheide gaben sich S., K., P. und R. nicht zufrieden, sondern brachten jetzt ihre Beschwerde in einer allerdings erst am 10. November 1877 präsentirten Eingabe direct vor die Landesregierung. Sie wiederholten hiebei, daß ihnen erst bei Gelegenheit der Einzahlung der Zeugengebühren bekannt gegeben wurde, daß die Forst-Straferkenntnisse, welche doch niemals zugestellt wurden, gegen sie in Rechtskraft erwachsen seien und beschwerten sich über den Bescheid, den sie von der Bezirkshauptmannschaft über ihr Zustellungsbegehren erhalten haben. Die Bestätigung des gemeindeämtlichen Zustellers, auf welche sich berufen werde, sei offenbar irrig, da die Erkenntnisse factisch nicht an sie gelangt seien. Sie würden sonst nicht gesäumt haben, sofort gegen dieselben Berufung einzulegen, umsomehr, als ihre in gleicher Angelegenheit zur Strafe gezogenen Nachbarn im Recurswege straffrei geworden seien Sie stellten das Begehren, die Landesregierung wolle der Bezirkshauptmannschaft die genaue Erhebung bezüglich der Nichtzustellung der Forst-Straferkenntnisse auftragen und die Ausfertigung der letzteren zu ihren Handen unter Offenlassung der Beruffrist anordnen.

Die Bezirkshauptmannschaft, von der Landesregierung zur Aeußerung aufgefordert, berichtete: daß den Bittstellern nach der Actenlage gar kein Straferkenntniß zuzustellen war, weil dieselben bei der Strafverhandlung anwesend waren, ihre Aeußerung abgaben, ihnen das Erkenntniß publicirt wurde und von denselben dagegen eine Berufung nicht angemeldet worden sei. Ein Strafregisterauszug wurde daher für sie gar nicht ausgefertigt, weßhalb ein solcher vom Gemeindediener in V. auch nicht zugestellt werden konnte. Die Gesuchsteller seien lediglich mit Mahnzetteln zur Einzahlung der Zeugengebühren, nachdem das Erkenntniß längst in Rechtskraft erwachsen, aufgefordert worden und haben dieser Aufforderung auch Folge geleistet.

Die Landesregierung erledigte hierauf die Eingabe der vier Parteien mit Erlaß vom 20. November 1877 kurz dahin, daß sie unter Kenntnißnahme des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft diese beauftragte, im Sinne desselben die Gesuchsteller zu bescheiden. Dies geschah.

Die vier Forstexcedenten überreichten sodann eine Beschwerde gegen den Landesregierungs-Bescheid directe beim Ministerium des Innern und führten darin aus, „daß die Beschwerdeführer unbedingt darauf bestehen, daß ihnen das Straferkenntniß ausgefolgt werde. Dasselbe sei ihr wahres Eigenthum und sie benöthigen es zu ihrer Darnachachtung in vorkommenden Fällen und sehr dringend zur ehemöglichsten Erwirkung ihrer Schuldlossprechung. Sie seien bei der Strafverhandlung allerdings anwesend gewesen, haben aber dabei laut gegen das Urtheil protestirt, daß sie damit nicht einverstanden seien und dagegen Beschwerde erheben werden. Eine förmliche ordnungsmäßige Berufung haben sie aber dem Erkenntnißrichter nicht in die Feder dictirt."

Das k. k Ministerium des Innern hat unterm 4. Juni 1878, Z. 3589, der k. k. Landesregierung bedeutet, „daß die Verweigerung der, wenngleich erst nachträglich angesuchten Ausfolgung eines Auszuges aus dem Strafregister bezüglich der wider sie mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft R. vom 22. Jänner 1877 gepflogenen Strafverhandlung wegen Forstfrevel gesetzlich nicht begründet wäre. Den genannten Beschwerdeführern sind daher die begehrten Auszüge in der vorgeschriebenen Form, jedoch mit dem Bemerken zu erfolgen, daß mit der Anordnung zur Ausfolgung des obigen Auszuges keine Anerkennung eines Recursrechtes ausgesprochen werde." H.

Aufrechtbestehen des Pensionsanspruches der auch erst am Tage des Ablebens ihres Gatten mit demselben rechtsgiltig getrauten Beamtenswittwe.

Der Rechnungs-Official Johann St. hat sich im Alter von 42 Jahren nach eingeholter Dispens von allen drei Aufgeboten am 24. Jänner 1878 um 10 Uhr Vormittags mit der 52 Jahre alten Anna W. verehlicht und ist an demselben Tage um 4½ Uhr Nachmittags an der Tuberculose gestorben; er diente über 10 Jahre.

Die Statthalterei beabsichtigte dieser Wittwe die normalmäßige Pension zu bewilligen.

Die Finanz-Landesdirection erklärte jedoch hiezu die Zustimmung nicht ertheilen zu können, weil die Trauung der Anna St. mit ihrem verstorbenen Gatten in dessen letzten Lebensstunden Platz gegriffen habe und somit die Annahme des Zusammenlebens in wirklich ehelicher Gemeinschaft völlig ausgeschlossen sei.

Dagegen erwiderte die Statthalterei, daß mit Ausnahme der Beschränkung des Pensionsanspruches einer Wittwe, welche ihren Gatten erst nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre geheiratet habe, die Pensions-Vorschriften keine Zeitdauer festsetzen, innerhalb welcher das Zusammenleben zweier Eheleute stattgefunden haben müsse, um den Pensionsanspruch zu begründen.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 17. Mai 1878, Z. 11.313, der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection bedeutet, „daß nach den bestehenden Vorschriften der Wittwe eines Staatsdieners bei dem Eintreffen der übrigen vorgezeichneten Betheilungsbedingungen auch dann die directivmäßige Pension gebührt, wenn die Trauung mit ihrem Gatten, von welchem der Betheilungsanspruch hergeleitet wird, in rechtsgiltiger Form auch erst vom Tage seines Ablebens vollzogen worden ist, vorausgesetzt, daß derselbe zur Zeit der Verehelichung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte und daß hiernach wegen Flüssigmachung der normalmäßigen Pension für die Rechnungs-Officialswittwe Anna St. vorschriftsmäßig das Amt zu handeln ist." B.

Die über vereinzelte Nachfrage erfolgte Abgabe von Rum Seitens eines Apothekers kann nicht als Gewerbsübertretung angesehen werden.

Adalbert P., Apotheker in K., verkaufte am 3. April 1877 an Alexander B., Lehrer aus G., eine versiegelte $1\frac{1}{2}$ Seitel enthaltende Flasche Rum um 2 fl. ö. W. Deßwegen bei der politischen Behörde verklagt, war Adalbert P. der ihm angeschuldeten That geständig, behauptete jedoch, daß er als Apotheker auch ohne Gewerbschein befugt sei, echten Jamaica-Rum als Arzeneimittel zu verkaufen.

Mit Erkenntniß vom 25. Mai 1877 hat die Bezirkshauptmannschaft in K. den Adalbert P. wegen Uebertretung der §§ 16 und 17 Gewerbeordnung durch unbefugten Rumverkauf zu einer Strafe von 25 fl., eventuell 5 Tagen Arrest verurtheilt.

Dieses Erkenntniß bestätigte die Statthalterei im Recurswege mit Entscheidung vom 30. August 1877.

Das k. k. Ministerium des Innern aber hat ddo. 24. Mai 1878, Z. 4439, folgendermaßen entschieden: „das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die angefochtenen Straferkenntnisse von Amtswegen zu beheben, weil die von dem Recurrenten über eine vereinzelte Nachfrage erfolgte Abgabe von Rum als eine Uebertretung der §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung nicht betrachtet werden kann.“

S.

Eine in einem versiegelten recommandirten Briefe gegenüber dem Adressaten ausgesprochene fälschliche Beschuldigung begründet nicht den Thatbestand der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 487 des St. G., da zu solchem erforderlich ist, daß die fälschliche Beschuldigung gegenüber einer von dem Beschuldigten verschiedenen Person gemacht werde.

J. K. beschuldigte M. K. in einem an diesen gerichteten versiegelten und recommandirten Briefe mehrerer strafbarer Handlungen. Ueber die Privatklage des M. K. wurde J. K. von dem k. k. städt. del. Bezirksgerichte der inneren Stadt Wien freigesprochen, dagegen wurde er in Folge der von dem Privatankläger ergriffenen Berufung mit dem Urtheile des Landesgerichtes Wien als Berufungsinstanz vom 23. November 1877, Z. 1856, der Uebertretung des § 487 St. G. schuldig erkannt, indem das Landesgericht von der Auffassung ausging, daß die Uebertretung des § 487 St. G. auch in einem an den Beleidigten gerichteten Briefe, ohne daß eine Mittheilung an eine dritte Person stattfand, begangen werden könne, und daß nur bezüglich der Uebertretung des § 488 St. G. „die Mittheilung“ erforderlich sei. Gegen dieses Erkenntniß ergriff die k. k. Generalprocuratur im Sinne des § 33 St. P. O. die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Bei der hierüber angeordneten Verhandlung, welche unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Ersten Präsidenten Ritter v. Schmerling am 16. Mai d. J. stattfand, wurde diese Beschwerde von dem Generaladvocaten Dr. v. Frey in nachstehender Art ausgeführt: Unter „Ehre“ versteht man das günstige Urtheil Anderer über den Werth einer Person. Aus diesem Begriffe des Wortes Ehre ergibt sich, daß die fälschliche Beschuldigung einer strafbaren Handlung nur dann die Ehre des Beschuldigten verletzen könne, wenn sie gegenüber einer — von dem Beschuldigten verschiedenen — Person vorgebracht wird, weil nur dann die Möglichkeit gegeben erscheint, daß ein Anderer hiedurch in seinem Urtheile über den Beschuldigten beirrt und zu einer ungünstigen Meinung über ihn bestimmt werde. Wenn jedoch die Beschuldigung nur in einem an den Beschuldigten selbst gerichteten und überdies noch recommandirten Briefe zum Ausdrucke gelangt, also nicht zur Kenntniß eines Anderen gebracht wird, so kann das Urtheil eines Anderen hiedurch nicht beeinflußt und sohin auch die Ehre des Beschuldigten nicht verletzt werden. Von dieser im Wesen einer Beleidigung der Ehre wurzelnden Auffassung geht auch das Strafgesetz aus. Im § 487 St. G. ist zwar nicht ausdrücklich angeführt, daß die Beschuldigung einem Anderen mitgetheilt worden sein müsse; allein die Worte: „wer auch sonst durch Mittheilung . . .“, mit welchen der nachfolgende § 488 St. G. beginnt, zeigen, daß auch im § 487 St. G. eine Mittheilung der Beschuldigung zum Thatbestande gefordert werde. Diese Auslegung befindet sich auch im Einklange mit der Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes, welcher wiederholt insbesondere in den Entscheidungen vom 7. August 1866, Z. 6964 und 30. August 1871, Z. 10.839 (Nr. 1150 und 1390 der Glaser'schen Sammlung) anerkannte, daß der § 487 St. G. auf den Inhalt eines an den Beleidigten gerichteten Briefes nicht angewendet werden könne und mit den Entscheidungen vom 14. Juli 1869, Z. 7720 und 25. Juli 1871, Z. 9096 (Nr. 1289 und 1384 der Glaser'schen Sammlung) in einem derartigen Falle auch den Thatbestand der Uebertretung des § 488 St. G. als nicht vorhanden bezeichnete.

Der k. k. Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 16. Mai 1878, Z. 3292 zu Recht erkannt: „Es sei durch das Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien als Berufungsinstanz vom 23. November 1877, Z. 1856 das Gesetz verletzt worden und es werde deßhalb dieses Urtheil aufgehoben und das freisprechende Urtheil des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien vom 18. October 1877, Z. 4466 wieder hergestellt. Gründe:

„Zum Thatbestand der im § 487 St. G. bezeichneten Uebertretung ist erforderlich, daß die fälschliche Beschuldigung, wie schon der Begriff ergibt und auch die Eingangsworte des mit dem citirten Paragraph in unmittelbarem Zusammenhange stehenden § 488 St. G.: „wer auch sonst durch Mittheilung . . .“ zeigen, gegenüber einer von dem Beschuldigten verschiedenen Person gemacht, rücksichtlich dieser zur Kenntniß gebracht werde. Es kann deßhalb diese Uebertretung durch die Zusendung eines versiegelten recommandirten Briefes, von dessen Inhalte Niemand anderer als der Adressat und Empfänger, gegen welchen die Beschuldigungen gerichtet werden, voraussichtlich Kenntniß erlangen kann und auch wirklich erlangt hat, nicht begangen werden. Es erscheint daher durch das verurtheilende Erkenntniß des k. k. Landesgerichtes Wien das Gesetz verletzt und mußte deßhalb dasselbe aufgehoben und das freisprechende Urtheil des k k. städt. del. Bezirksgerichtes der inneren Stadt Wien wiederhergestellt werden.“

Personalien.

Seine Majestät haben den Director des allgemeinen Krankenhauses in Prag Med. Dr. Wilhelm Pißling zum Statthaltereirathe und Landessanitätsreferenten bei der mähr. Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Josef Winter anläßlich seiner Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Luttenberg Franz Ritter Premrau v. Premerstein die a. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Heinrich Reeger anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Baurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrevidenten der Lemberger Finanz-Landesdirection Michael Lyčzkowski den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Oberförstern Franz Apfelbeck zu Kierling und Friedrich Huber zu Hütteldorf das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Josef Gentili zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Matthäus Siminiatti zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Karl Ritter v. Kriegsau zum Finanzrathe für den directen Steuerdienst in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den bisherigen Directions-Ingenieur der Dikasterialgebäude-Direction Oberingenieur Jakob Juratzka zum technischen Adjuncten dieser Direction ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär Pius Twardowski zum Inspector und Finanzrathe bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Leopold Burgarell zum Steuer-Oberinspector der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Franz Sommeregger zum Steuer-Oberinspector der Klagenfurter Finanzdirection ernannt.

Erledigungen.

Zwei Bezirkshauptmannsstellen in Tirol mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 140).

Zwei Forstassistentenstellen bei der Direction der Güter des Bucowina'er gr. or. Religionsfondes mit den Bezügen der eilften Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 141).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.